

Satzung REGENBOGEN-NAK e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

„REGENBOGEN-NAK e.V.“.

1.2 Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster einzutragen.

§ 2 Zwecke des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, indem er sowohl der Allgemeinheit, als auch innerhalb der Neuapostolischen Kirche, Kenntnisse über die verschiedenen Aspekte der Themenfelder Homosexualität, Bi-Sexualität, Transidentität und Intersexualität (LGBTI) vermittelt. Dadurch soll ein diskriminierungsfreies Verhalten gegenüber und ein diskriminierungsfreier Umgang mit LGBTI sowohl in der Allgemeinheit, als auch innerhalb der Neuapostolischen Kirche erreicht werden. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.2.1 Aufklärungsarbeit, Organisation von Infoständen sowie Mitwirkung an und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, wie z. B. Seminaren oder Workshops, Jugend- und Kirchentagen,
- 2.2.2 Stellungnahmen und Veröffentlichungen zu theologischen, sexualwissenschaftlichen, pädagogischen und sozialen Fragen, die LGBTI betreffen,
- 2.2.3 Informationsangebote im Internet,
- 2.2.4 Zusammenarbeit mit internationalen Gruppen, die Interessen von Lesben, Schwulen, Bi-Sexuellen, Transidenten und Intersexuellen vertreten,
- 2.2.5 Ermöglichung und Förderung der Begegnung von nichthomosexuellen mit homo-, bi-sexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen,
- 2.2.6 Unterstützung von Menschen, die in seelischer Hinsicht auf Hilfe angewiesen sind, durch Beratungs- und Gesprächsangebote, insbesondere auf Jugend- und Kirchentagen und im Internet,
- 2.2.7 Organisation von Selbsthilfegruppen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Vereinsmitgliedschaft

3.1.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3.1.2 Über die Aufnahme natürlicher und juristischer Personen entscheidet der Vorstand.

3.1.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung) oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss schriftlich zum 30. November oder 31. Mai eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.1.4 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- 3.1.4.1 ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- 3.1.4.2 die Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten,
- 3.1.4.3 Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

3.1.5 Berufungsinstanz bei den die Mitgliedschaft betreffenden Entscheidungen ist die Mitgliederversammlung.

3.2 Fördermitgliedschaft

3.2.1 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

3.2.2 Die Regelungen über Aufnahme, Austritt und Ausschluss gelten entsprechend den Regelungen in § 3.1.

3.2.3 Pflicht der Fördermitglieder ist die Förderung der Vereinsinteressen.

3.2.4 Fördermitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen zugelassen. Sie genießen in der Mitgliederversammlung das Rederecht, aber weder das Stimmrecht noch das aktive und passive Wahlrecht.

3.3 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt (§ 5.7.4)

§ 4 Organe des Vereins

4.1 Organe des Vereins sind:

- 4.1.1 die Mitgliederversammlung (vgl. § 5),
- 4.1.2 der Vorstand (vgl. § 6),

Satzung REGENBOGEN-NAK e.V.

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

5.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die schriftliche Einladung hierzu muss mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe einer Tagesordnung an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder abgeschickt werden. Die Versendung der Einladung als E-Mail an die letzte bekannte Mail-Adresse gilt als schriftliche Einladung.

5.3 Ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder mindestens 30 Mitglieder können über den Vorstand eine Mitgliederversammlung mit Angabe von Tagesordnungspunkten einberufen.

5.4 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands geleitet. Der Vorstand kann diese Aufgabe an eine mehrheitlich gewählte Versammlungsleiterin oder einen mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter delegieren.

5.6 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

5.6.1 Festlegung und Planung der Arbeitsschwerpunkte,

5.6.2 Wahl bzw. Abwahl, Kontrolle und Entlastung des Vorstandes,

5.6.3 Bestellung von mindestens einer Person zur Rechnungsprüferin oder zum Rechnungsprüfer und einer Vertreterin oder mindestens eines Vertreters für die Dauer von zwei Jahren,

5.6.4 Zuweisung von Aufgaben an andere Organe des Vereins,

5.6.5 Beschlussfassung über Widersprüche betreffend Entscheidungen zur Mitgliedschaft durch andere Organe des Vereins.

5.7 Auf die Absicht zur Beschlussfassung zu einem oder mehreren der folgenden Punkte muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden:

5.7.1 Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,

5.7.2 Änderung des Vereinszwecks mit der Zustimmung aller Mitglieder, wobei Nichtanwesende ihre Zustimmung schriftlich erteilen können.

5.7.3 Beschlussfassung über die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten usw.),

5.7.4 Höhe der Mitgliedsbeiträge,

5.7.5 Auflösung des Vereins gemäß § 9 dieser Satzung.

5.8 Jedes Mitglied nach § 3.1 hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Werden so viele Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben, ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wenn der Anteil der Stimmenthaltungen jedoch 50 % der abgegebenen Stimmen übersteigt, gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.9 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche zuvor zur Kenntnis gebracht wurden.

5.10 Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass sie als weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

5.11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterschrieben wird. Das Protokoll muss allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Mit der Versendung des Protokolls als E-Mail an die letzte bekannte Mail-Adresse gilt das Protokoll als zugänglich gemacht.

§ 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand hat die unter § 2 genannten Vereinsziele zu verfolgen und wird aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen gebildet, die die Aufgaben unter sich verteilen. Er ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er wird im Außenverhältnis durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

6.2 Die reguläre Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds gewählt.

6.3 In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder hinzuweisen.

6.4 Für jedes zu wählende Vorstandsmitglied findet ein eigener Wahlgang statt. Gewählt ist die Kandidatin bzw. der Kandidat, die oder der die absolute Mehrheit

Satzung REGENBOGEN-NAK e.V.

der Stimmen auf sich vereinigt. Kann keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Stimmenanzahl auf sich vereinigen, findet zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt.

6.5 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

6.6 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

6.6.1 Einladung der Mitgliederversammlung,
6.6.2 Entscheidung über die Aufnahme natürlicher oder juristischer Personen als Mitglieder bzw. Fördermitglieder gemäß § 3

6.6.3 Erstellung des Jahresabschlusses nach § 7.2,
6.6.4 Durchführung von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen können von der nächsten Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.

6.7 Darüber hinaus obliegt dem Vorstand die Verwaltung des Vereins und die Wahrnehmung der überregionalen Vereinsangelegenheiten. Er nimmt im Übrigen alle ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben des Vereins wahr. Der Vorstand kann seine Aufgaben delegieren.

6.8 Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte Mitarbeitende, die mit Geschäftsführungs- und Leitungsaufgaben betraut sind, zu besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB bestellen. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch eine Geschäftsordnung bestimmt.

6.9 Die Haftung des Vorstands richtet sich nach den Ausführungen des BGB.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.2 Der Vorstand hat bis zum 31. März eines Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für die Mitgliederversammlung aufzustellen.

7.3 Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die oder den von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer.

§ 8 Datenschutz im Verein

8.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

8.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

8.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

8.4 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Interessen des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich vertreten, können, wenn dies zur Erfüllung ihrer Arbeit notwendig ist, im Sinne des Abs. 1 betrachtet werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1 Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

9.2 Für die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gilt § 5.2 sinngemäß.

9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an

Neuapostolische Kirche – karitativ e.V.,
Kullrichstr. 1 - 44141 Dortmund,

sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt ist.